

VI ZR 196/62

V e r k ü n d e t
am 21. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der D[REDACTED] Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand, D[REDACTED], H[REDACTED]str. [REDACTED]
2. des Kraftfahrers Heinrich O[REDACTED], D[REDACTED], K[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Körperschaft des
öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, D[REDACTED],
A[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Mai
1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. Juli 1956 gegen 19 Uhr 30 fuhr der frühere Bäcker-
geselle und jetzige Sparkassenangestellte Franz B. bei trocke-
nem und klarem Wetter auf seinem Motorroller in südwestlicher
Richtung über den Sternbuschweg in Duisburg, dessen Fahrbahn
9,10 m breit ist. Als Bruns sich der Kreuzung des vorfahrtbe-
rechtigten Sternbuschweges mit der Oststraße näherte, fuhr der
Zweitbeklagte den 10,40 m langen Linienbus der Erstbeklagten
in nordwestlicher Richtung über die Oststraße. Als der Zweit-
beklagte mit dem Bus in die Kreuzung einfuhr, um die Vorfahrts-
straße zu überqueren, wurde ihm die Sicht nach links durch
einen anhaltenden Omnibus genommen. Nach rechts (in nordöst-
licher Richtung) konnte der Zweitbeklagte den Sternbuschweg
auf 310 m ungehindert übersehen. Wegen der Sichtbehinderung
nach links zog der Zweitbeklagte den Linienbus äußerst langsam
soweit vor, bis er den Sternbuschweg auch nach links überblicken
konnte. Nach dem Vorbringen der Beklagten war der Bus in die-
sem Augenblick mit der Stirnseite etwa 3,5 m in den Stern-
buschweg eingefahren. Alsdann beschleunigte der Zweitbeklagte
seine Fahrgeschwindigkeit.

Der inzwischen auf dem Sternbuschweg herannahende Bruns
versuchte, vor dem Autobus nach rechts in die Oststraße aus-
zuweichen. Der Motorroller prallte jedoch etwa in Höhe der
rechten hinteren Wagentür gegen den Bus. Dieser hatte beim
Anstoß den Sternbuschweg soweit überquert, daß er mit der
Hälfte bis Zweidritteln seiner Länge jenseits der Fahrbahn
des Sternbuschwegs in die Oststraße hineinragte.

Die Klägerin macht als Sozialversicherer des Franz B.

- 3 -

gemäß § 1542 RVO auf sie übergegangene Schadenersatzansprüche ihres Versicherten geltend. Die Klägerin hat vorgetragen, der Zweitbeklagte habe den Linienbus vor der Straßenmitte nochmals angehalten. Daher habe B. sicher sein dürfen, daß sein Vorfahrtrecht beachtet werde. Der Zweitbeklagte habe jedoch nicht mehr nach rechts geschaut.

Die Beklagten tragen vor, der Zweitbeklagte habe auf der Mitte der Kreuzung nicht angehalten. Er habe sich zunächst nur vorgetastet, um alsdann den Sternbuschweg zügig zu überqueren. B. sei übermäßig schnell gefahren und noch soweit von der Kreuzung entfernt gewesen, daß der Zweitbeklagte ihn nicht habe sehen können.

Das Landgericht hat die erhobenen Klageansprüche nur zur Hälfte für gerechtfertigt gehalten.

Die Klägerin erstrebe mit ihrer Berufung eine volle Verurteilung. Die Beklagten haben Anschlußberufung mit dem Ziele eingelegt, ihre Verurteilung auf ein Drittel des B. entstandenen Schadens zu beschränken.

Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin eine Haftung der Beklagten bis zur Höhe von 4/5 des Bruns entstandenen Schadens angenommen. Die weitergehende Klage ist abgewiesen worden.

Mit der Revision wiederholen die Beklagten ihre beim Berufungsgericht gestellten Anträge. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten muß erfolglos bleiben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht der Schadensabwägung ein fahrlässig fehlsames Verhalten des Zweitbeklagten zugrundegelegt. Der Zusammenstoß ist im Kreuzungsbereich der Oststraße mit dem vorfahrtberechtigten Sternbuschweg erfolgt. Damit trifft bereits nach dem Beweise des ersten Anscheins den wartepflichtigen Zweitbeklagten ein Verschulden an dem Unfall. Dieser Beweis ist nicht entkräftet. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß Bruns - dessen Fahrgeschwindigkeit etwa 60 km/st betrug - höchstens noch 85 m von der Kreuzung entfernt war, als der Zweitbeklagte den Bus zu beschleunigen begann. Der Zweitbeklagte konnte unter diesen Umständen nicht damit rechnen, er vermöge die Kreuzung vor B. rechtzeitig zu räumen. Selbst die Revision beruft sich noch darauf, der Zweitbeklagte habe die Kreuzung langsam überquert und beim Zusammenstoß erst eine Geschwindigkeit von 12 km/st gehabt.

Für die Pflicht zur Beachtung des Vorfahrtrechts kann unter solchen Umständen nicht auf die Einfahrt des Wartepflichtigen in die Vorrechtsstraße abgestellt werden. Denn sonst würde dessen besonders langsames Fahren das Vorrecht des anderen in Frage stellen, eine Folgerung, die schon das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt hat.

Der Zweitbeklagte konnte auch nicht deshalb erwarten, B. werde sein Vorfahrtsrecht zurückstellen, weil der Bus ein schwerbewegliches Verkehrsmittel ist. Die für schienengebundene Fahrzeuge nach § 8 Abs. 6 StVO geforderte Rücksicht-

nahme gilt hier nicht. Es gibt keine Sonderstellung für Omnibusse im Straßenverkehr (BGH VRS 13 S. 22 Nr. 9). Es kann für solche Omnibusse auch nicht deshalb ein Sonderrecht im Straßenverkehr angenommen werden, weil sie dem Massenverkehr dienen. Die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer ist die Grundlage der geltenden Straßenverkehrsordnung. Diese aber kennt keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Fahrzeugarten. Lediglich aus § 1 StVO kann gegenüber schwerbeweglichen Fahrzeugen in besonderen Verkehrslagen eine Rücksichtnahme erforderlich sein. Insoweit gibt der Sachverhalt aber keinen Anlaß, den Zweitbeteiligten von einer Beachtung des Vorrechts des Sternbuschweges freizustellen.

Vor allem aber meint die Revision, das Berufungsgericht habe ein anspruchsminderndes mitwirkendes Verschulden des B. annehmen müssen. Rechtsirrtumsfrei ist das Berufungsgericht indessen davon ausgegangen, daß ein ursächliches mitwirkendes Verschulden des B. nur bei einer Verkehrslage bestände, die diesem erlaubt hätte, eine Verletzung seines Vorfahrtsrechts so rechtzeitig zu erkennen, daß er sich darauf einstellen und den Unfall vermeiden konnte."

Das Berufungsgericht hat sich aber außerstande gesehen, die hierzu erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Revision würde insoweit nur Erfolg haben, wenn das Berufungsgericht es rechtsirrigerweise abgelehnt hätte, einen Sachverhalt festzustellen, der die von der Revision gewünschte Wertung verlangt. Die vorgetragenen Rügen der Revision können jedoch die Beweiswürdigung nicht erschüttern. Sie beruft sich vergeblich darauf, daß nach dem Vortrag der Beklagten und dem Privatgutachten Marquard die Geschwindigkeit des

Omnibusses beim Anprall etwa 12,6 km/st betragen habe. Die von der Revision sonst angenommene erhebliche Fahrzeit zum Überqueren der Vorrechtsstraße mußte vom Berufungsgericht seiner rechtlichen Wertung nicht zugrunde gelegt werden; denn der gerichtliche Sachverständige Spange hält eine Endgeschwindigkeit von 20,9 km/st für möglich. Das Gericht konnte somit davon ausgehen, daß der Bus - wie es der Annahme des Sachverständigen Spange entspricht - beim Zusammenstoß eine erheblich höhere Fahrgeschwindigkeit gehabt hat, als die Beklagten vortragen. Dann aber benötigte der Bus eine wesentlich geringere Zeit, um die Kreuzung zu räumen, als sie die Revision zugrunde legt. Damit wiederum kann nicht festgestellt werden, daß B. ausreichend Zeit gehabt hätte, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Hierbei ist noch folgendes zu bedenken: Die Sachverständigen Marquard und selbst Spange gehen bei ihrer Zeitberechnung für den Bus offenbar nicht erst von dem Zeitpunkt aus, in dem Bruns die Verletzung seines Vorfahrtrechts hätte erkennen können. Hierauf kommt es aber für die rechtliche Beurteilung maßgeblich an. Denn B. durfte grundsätzlich darauf vertrauen, ihm werde das Vorfahrtrecht belassen. Er brauchte noch nicht deshalb eine Verletzung seines Vorfahrtrechts durch den Zweitbeklagten anzunehmen, weil dieser in die Kreuzung einfuhr. In solchen Verkehrslagen ist es nämlich üblich, daß der Wartepflichtige die Kreuzung befährt, sein Fahrzeug bis zur Mitte und möglicherweise darüber hinaus vorzieht, wenn es sich um ein bevorrechtigtes Fahrzeug handelt, das dennoch unbehindert vorbeifahren kann. Selbst wenn jedoch unterstellt wird, B. habe eine Verletzung seines Vorfahrtrechts erkennen können, als der Zweitbeklagte die Straßenmitte überquerte, ist der Unfall möglicherweise von B. nicht mehr zu vermeiden gewesen.

Der Zweitbeklagte legte vom Beginn des Überquerens der Straßenmitte bis zum Zusammenstoß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vielleicht 9,30 m, d.h. einen Weg zurück, der der Summe der halben Straßenbreite und der halben Länge seines Fahrzeugs entspricht. Seine Endgeschwindigkeit lag möglicherweise bei 20,9 km/st, seine Geschwindigkeit auf der Straßenmitte bei 6-8 km/st. Dann aber benötigte der Zweitbeklagte vom Überqueren der Straßenmitte bis zum Zusammenstoß bei gleichbleibender Beschleunigung nur rund 2,3 Sekunden. In diesem Zeitraum konnte der mit etwa 60 km/st fahrende B. möglicherweise selbst bei schärfstem Bremsen den Unfall nicht mehr vermeiden, denn es ist nicht bestimmbar, wie weit er noch entfernt war, als der Bus die Straßenmitte überfuhr. B. war nämlich, als der Zweitbeklagte den Bus beschleunigte, höchstens noch 85 m entfernt, kann aber der Unfallstelle auch schon wesentlich näher gewesen sein.

Andererseits hat das Berufungsgericht erwogen, daß Bruns möglicherweise den Unfall hätte vermeiden können und dies bei der Schadensabwägung berücksichtigt. Auch im übrigen ist ein Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Meyer

Dr. Pfretzschner